

Informationen zu Trinkwasser-Hausinstallationen

Wichtigste Bestandteile der aktuellen
Ausführungsbestimmungen Trinkwasser,
SG 772.800

Stand: 01.02.2020

Wichtige Grundsätze und Begriffe

Gemäss den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser übernimmt IWB die Verlegung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung (Übergabepunkt), die Installation der Hauptabsperrarmatur sowie die Montage und Demontage von Messeinrichtungen.

Sämtliche Arbeiten an der Hausinstallation sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft direkt einem Unternehmen in Auftrag zu geben, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt.

Dies gilt für Neuinstallationen, Arbeiten an bestehenden Installationen sowie Ersatzmassnahmen. Sämtliche Arbeiten sind gegenüber IWB meldepflichtig.

Das vorliegende Dokument dient lediglich der vereinfachten Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Massgeblich bleiben ausschliesslich die Ausführungsbestimmung der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser (SG 772.800 der baselstädtischen Gesetzessammlung).

Übergabepunkt

Die Hauseinführung ist der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite und wird als Übergabepunkt bezeichnet. IWB ist berechtigt, den Standort des Übergabepunktes aufgrund von netztopologischen oder technischen Gründen neu festzulegen.

Anschlussleitung

Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Arbeiten an den Anschlussleitungen und der Hauptabsperrarmatur dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen. Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind IWB schriftlich in Auftrag zu geben.

Hauptabsperrarmatur

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrarmatur montiert. Die Hauptabsperrarmatur steht im Eigentum von IWB. Eine Hauptabsperrarmatur kann von IWB auf deren Kosten jederzeit nachträglich eingebaut werden.

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile unmittelbar nach dem Übergabepunkt – mit Ausnahme der Messeinrichtungen. Erstellung und Änderung von und an Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt

werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften von IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

1. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab Übergabepunkt bis und mit Passstück für die Messeinrichtung wird als das erste Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

Messeinrichtung

Die Montage und Demontage von Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte, mit Ausnahme der privaten Messeinrichtungen. Vor und hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrarmatur vorzusehen. Sollte der Abstand zwischen der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtung weniger als 3 m betragen oder befinden sich die Hauptabsperrarmatur und die Messeinrichtung im gleichen Raum, kann auf eine zusätzliche Absperrarmatur vor der Messeinrichtung verzichtet werden.

2. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab dem Anschluss für die Messeinrichtung wird als das zweite Teilstück der Hausinstallation bezeichnet. Nach der Messeinrichtung ist ein Rückflussverhinderer gemäss den Vorgaben von IWB zu installieren.

Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung

Die Demontage einer Messeinrichtung oder die Stilllegung einer Anschlussleitung ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich in Auftrag zu geben.

Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden.

Schutz der Anlagen

Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden.

Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m.

Zutritt

IWB oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen während den ordentlichen Arbeitszeiten und bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

Zugang zu den Anlagen der Trinkwasserversorgung

Der Zugang zum Übergabepunkt und zur Hauptabsperrearmatur ist stets frei und zugänglich zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der versorgten Liegenschaft zu tragen.

Druckverluste

Bei Neubauten wird der Druckverlust bis zum Wasserzähler sowie die Leitungsgrösse durch IWB ermittelt. Der Druckverlust für Anschlussleitung und Messein-

richtung beträgt 0.7 bar (70 kPa). Der Mindestfliessdruck an den ungünstigsten Entnahmestellen im Gebäude beträgt 1.0 bar (100 kPa). Die Druckschwankungen im Verteilnetz betragen -0.6 bar (-60 kPa).

Verhalten bei Störungen

Störungen und sonstige aussergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Anlagen und Installationen der Trinkwasserversorgung, wie z.B. Leckagen oder Druckverluste, sind unverzüglich an die IWB Netzleitstelle unter **0800 400 800** zu melden.

- ▶ Zuständigkeit IWB
- ▶ Zuständigkeit und Eigentum Grund- bzw. Hauseigentümerschaft, Ausführung durch Unternehmen mit Installationsbewilligung

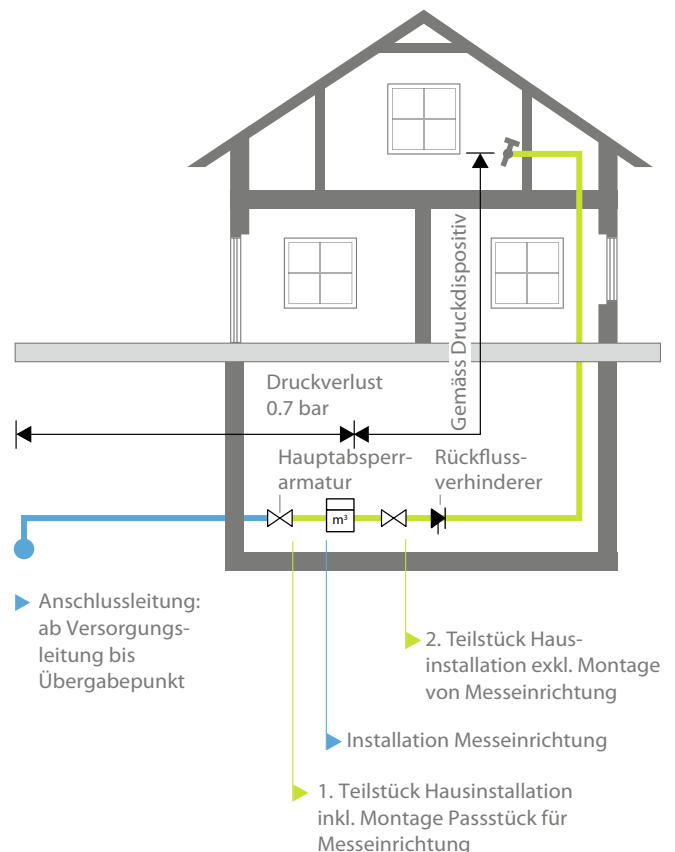


Abb. 1: Anschlussleitung, Übergabepunkt und Hausinstallation

Hauseinführung und Standort der Messeinrichtung

Standort für die Messeinrichtung

Der Standort der Messeinrichtungen wird von IWB im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft bestimmt. Die Hausinstallation ist bauseits entsprechend anzupassen. Bei Versetzen der Messeinrichtung kann die Wahl des Standorts durch das Unternehmen mit Installationsbewilligung erfolgen. Die Messeinrichtungen sind möglichst beim Übergabepunkt zu platzieren. Die Messeinrichtung ist an einem für IWB jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen. Die Anforderungen an den Aufstellungsraum sind nach SVGW-Richtlinien auszuführen. Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass das Ablesen und der periodische Austausch der Messeinrichtung leicht möglich ist.

IWB erstellt pro Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung mit einer Hauptabsperrrammer und einer Messeinrichtung.

Bevorzugte Standorte für den Zähler

- Veloräume
- Kellergänge, Kellervorplätze
- Waschküchen und Trockenräume (EFH, sofern nicht abgeschlossen)
- Kellerräume (EFH)
- Technikräume

Nicht zugelassene Standorte, wie z.B.

- Fernwärmestationsräume
- Schutzräume
- Waschküchen und Trockenräume (MFH)
- Mieterkeller und Hobbyräume (MFH)
- Elektrozentralen, Traforäume, Liftmaschinenräume
- Nassräume (Grossduschen, Hallenbad, Sauna)
- Unbeaufsichtigte Räume, die öffentlich zugänglich sind
- Archivräume
- Computerräume
- Frostgefährdete Räume

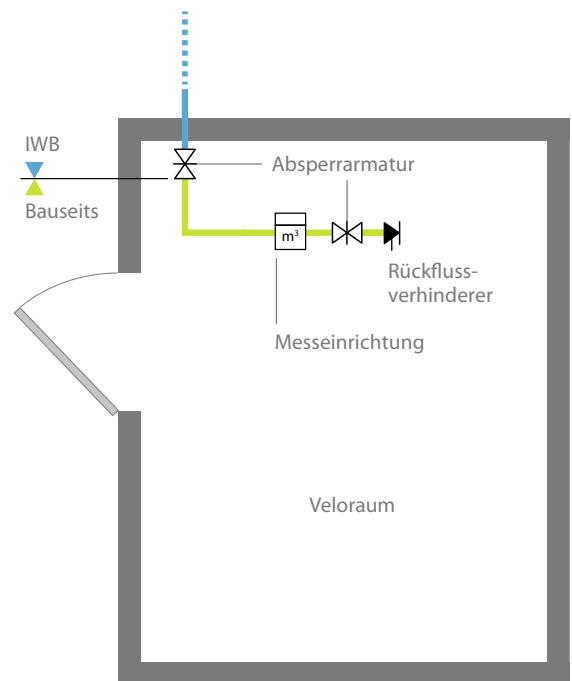


Abb. 2: Standardanschluss

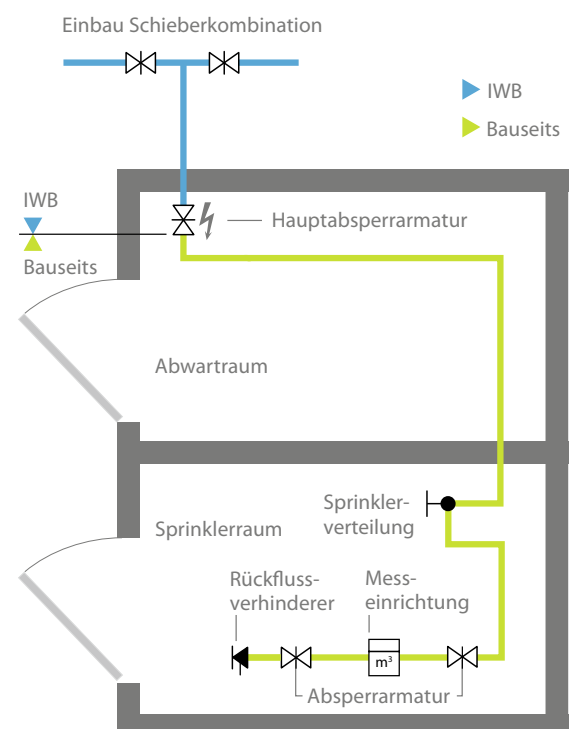


Abb. 3: Sprinkleranschluss (Hauptabsperrrammer elektrisch überwacht)

Weitere aktuelle Themen

Erdung

Der zunehmende Einsatz von beschichteten Rohrleitungen und Kunststoffleitungen führt zu einer stetigen Verringerung der elektrischen Leitfähigkeit von Anschluss- und Versorgungsleitung im Trinkwasserversorgungsgebiet von IWB. Infolgedessen dürfen Wasserleitungen **nicht** für die Erdung von elektrischen Anlagen verwendet werden. Beim altersbedingten Ersatz oder sonstigen Anpassungen von Anschlussleitungen wird von IWB zusätzlich zur neuen Anschlussleitung ein Erdungskabel (max. 1 m nach Übergabepunkt) verlegt. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft ist für die Herstellung einer sicheren Erdung verantwortlich und hat die dafür notwendigen Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal zu treffen.

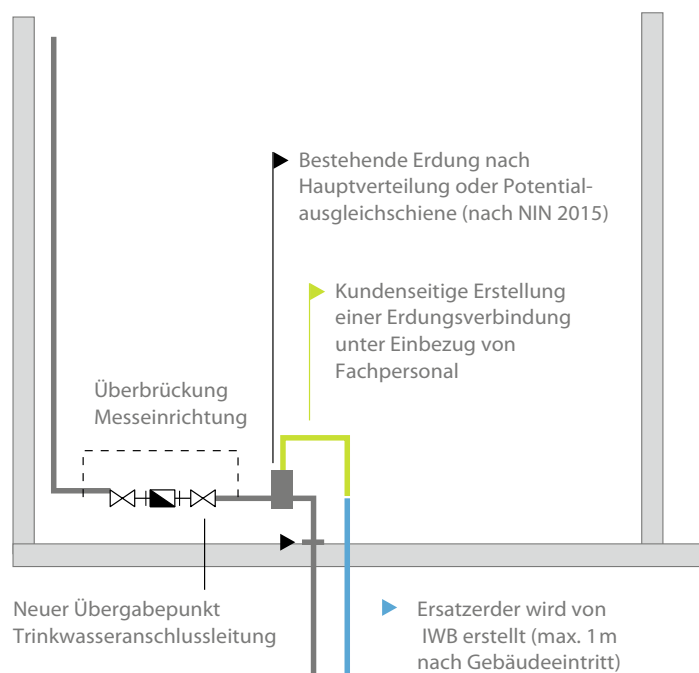


Abb. 4: Verlegung Ersatzerdung

Trinkwasserqualität

Hat eine Anschlussleitung aufgrund des Rohrinneindurchmessers zu wenig Durchfluss kann es zu vermehrter Keimbildung kommen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers in Teilen des Trinkwasserversorgungsnetzes haben.

In diesem Fall kann IWB aus hygienischen Gründen eine Anpassung der überdimensionierten Anschlussleitung an den tatsächlichen Leistungsbedarf veranlassen. IWB informiert die betroffene Grund- bzw. Hauseigentümerschaft vorgängig.

Prinzipschemata für Hausinstallationen

Variante 1 – Standardinstallation bis DN50

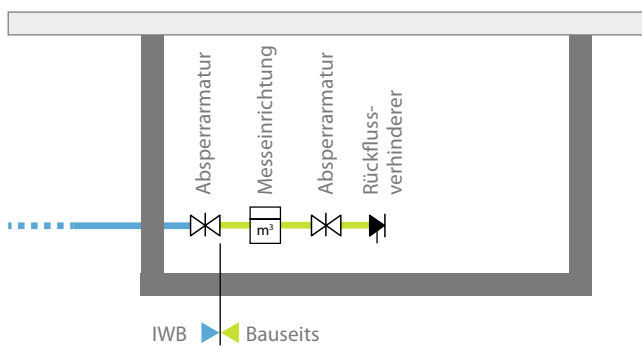


Abb. 5

Variante 2 – Standardinstallation grösser als DN50 (geflanscht)

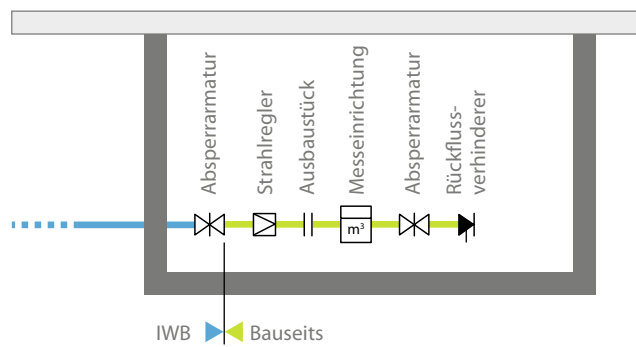


Abb. 6

Variante 3 – Wassermessschacht

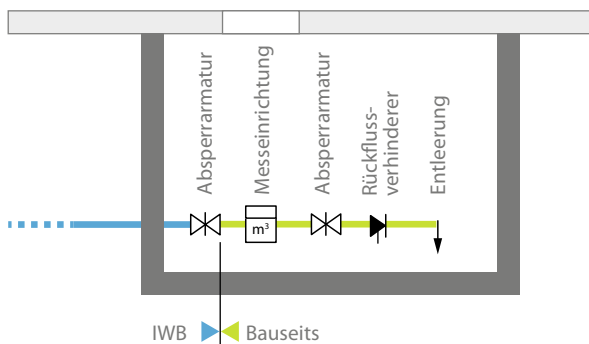


Abb. 7

Variante 4 – Sprinkleranschluss, Hauptabsperrarmatur elektrisch überwacht

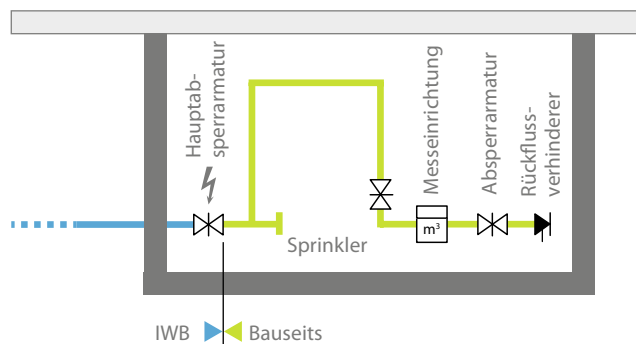


Abb. 8

Variante 5 – räumliche Trennung

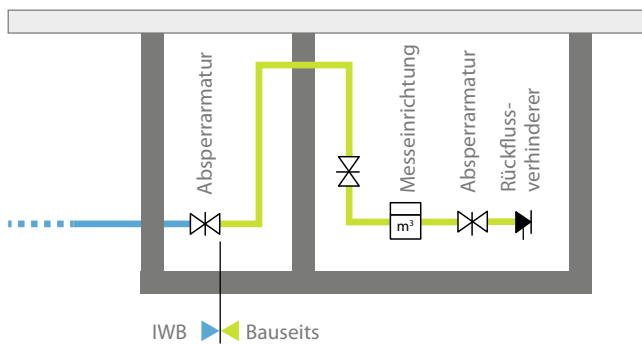


Abb. 9

Variante 6 – Umgang (z.B. bei Spitälern)

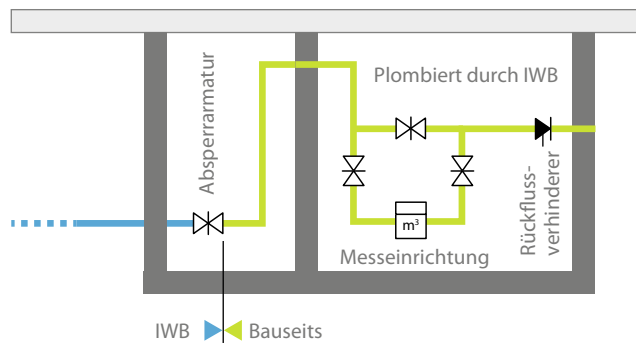
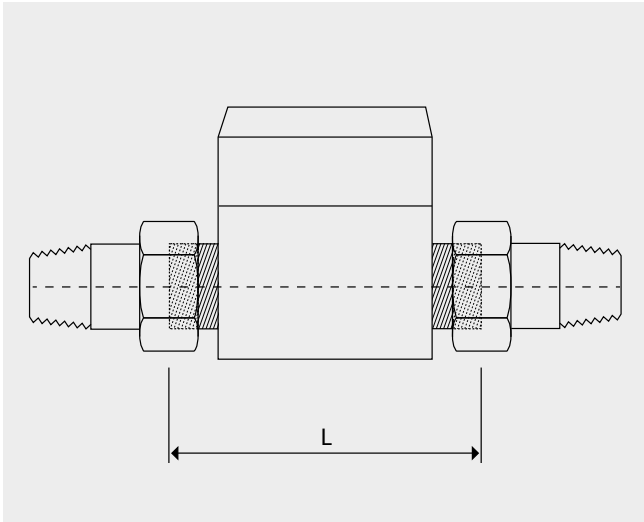


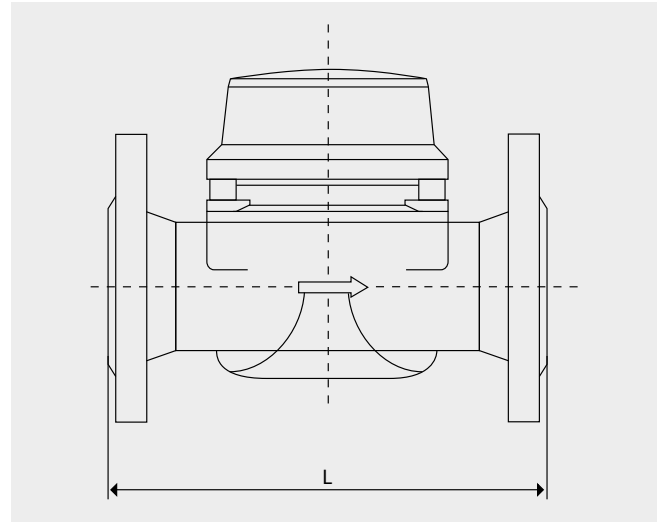
Abb. 10

Abmessungen der Wasserzähler

DN 20 – DN 50 mit Verschraubung



DN 50 – DN 150 mit Flansch



NW	Grösse Zähler m ³ /h	Baulänge L mm	Grösse Raccord oder Flansch
DN 20	5	220	¾"
DN 25	7.9	260	1"
DN 32	12.5	260	1 ¼"
DN 40	20	300	1 ½"
DN 50	31	300	2"
DN 50	90	270	DN 50
DN 65	120	300	DN 65
DN 80	200	300	DN 80
DN 100	300	360	DN 100
DN 150	600	500	DN 150

Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt waagrecht. Nach erfolgter Montage der Hausinstallation 1 durch die Installationsunternehmung, kann die Zählermontage bei der Installationskontrolle Trinkwasser angefordert werden.

Der Wasserbezug ist erst nach erfolgter Zählermontage möglich. Nach Inbetriebnahme der Installation ist der bestimmungsgemässe Betrieb sicherzustellen. Kann der bestimmungsgemässe Betrieb nicht erfolgen, ist durch geeignete Massnahmen die Wassererneuerung alle 72 Stunden zu gewährleisten.



IWB
Abteilung Installationskontrolle
Margarethenstrasse 40
Postfach
CH-4002 Basel

T +41 61 275 56 44
installationskontrolle@iwb.ch

IWB
Margarethenstrasse 40
CH-4002 Basel
www.iwb.ch